

Nr. 4 Gemeinsamer Ministerrat, Budapest, 10. September 1908

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck, der k. u. k. Reichsfinanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Schönauich. [Auszugsweise publiziert in: ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Band 1, Nr. 75.]

Protokollführer: Gesandter Max Freiherr v. Gagern.

Gegenstand: Maßnahmen zur Vorbereitung der Annexion Bosniens und der Herzegowina.

KZ. 42 – GMCPZ. 468

Protokoll des zu Budapest am 10. September 1908 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Freiherrn v. Aehrenthal.

Der *Vorsitzende* eröffnet die Sitzung, indem er daran erinnert, daß die beiden Ministerpräsidenten in der vorangegangenen gemeinsamen Ministerkonferenz in Aussicht gestellt hatten, die staatsrechtliche Frage der Annexion Bosniens und der Herzegowina einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und den Versuch zu machen, diesfalls zu einer Einigung zu gelangen.¹ Der Vorsitzende richtet sodann das Ersuchen an die Konferenz, sich darüber zu äußern, ob dieselbe zunächst die staatsrechtliche Frage ins Reine bringen wolle, oder ob dieselbe vorerst die Äußerung des gemeinsamen Finanzministers über die anlässlich seiner jüngsten Inspektionsreise in Bosnien und der Herzegowina gewonnenen Eindrücke entgegennehmen wolle.

Nachdem die Konferenz sich für letzteres entschieden, ergreift der k. u. k. Reichsfinanzminister Freiherr v. Burián das Wort und bemerkt, daß seine Reise in Bosnien nur sechs Tage gedauert habe, daß er dieselbe jedoch am folgenden Tage fortzusetzen gedenke, um die bisher gewonnenen Eindrücke zu ergänzen. Redner möchte nun zunächst konstatieren, daß die Wahrnehmungen, welche er auf Grund eingehender Studien sowie auf Grund des Verkehrs mit Personen im Okkupationsgebiete, deren Meinung für ihn überhaupt in Betracht komme, gemachte habe, dahin gehen, daß das Land sich zwar nicht in aufgeregter, wohl aber in angeregter und erwartungsvoller Stimmung befinde und daß speziell die Intelligenz den lebhaften Wunsch nach Teilnahme an der Verwaltung hegt und diesen auch offen vertritt, wobei jedoch bemerkt werden müsse, daß sich keine Tendenz zeigt, das angestrebte Ziel mit illegalen Mitteln zu erreichen. Im Lande herrsche überall Ruhe.

Redner geht sodann zur Besprechung der Parteiverhältnisse im Okkupationsgebiete über und bemerkt, daß dermalen in Bosnien hauptsächlich zwei Parteien in Betracht kommen, welche die Massen vertreten und zwar sei die eine dersel-

¹ Fortsetzung des GMR. v. 19. 8. 1908, GMCPZ. 467.

ben die serbische Unabhängigkeitspartei mit Dr. Dimitrijević an der Spitze, welcher sich, nicht ohne Zutun der Regierung, die katholische Partei unter Dr. Mandić angeschlossen habe. Diese Partei sei vorwiegend aus Elementen gebildet, welche mit den Tendenzen der alten serbisch-radikalen Partei nicht einverstanden gewesen seien. Ferner gebe es die sogenannte serbische Resolutionistenpartei, deren Führer Glišo Jeftanović sei und welcher sich eine Anzahl jungtürkischer Elemente unter Firdus Bey zugewendet habe, nachdem ihnen seitens des alten, radikalen serbischen Ausschusses eingeredet worden sei, daß Bosnien eventuell wieder unter türkische Herrschaft zurückkehren werde. Dr. Dimitrijević, welcher sich wohl bewußt sei, daß die Zukunft Bosniens von der Monarchie abhängen, sei nun kürzlich mit Dr. Mandić während seines Aufenthaltes in Bosnien bei Redner erschienen und hätte ihn mit kluger Motivierung ersucht, zur Kenntnis Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu bringen, daß das bosnische Volk aus dem Zustande der Ungewißheit herausgeführt zu werden und die definitive Einverleibung Bosniens und der Herzegowina in die Monarchie durchgeführt zu sehen wünsche.

Andererseits seien der serbisch-radikale Ausschuß im Verein mit den demselben affilierten Mohammedanern am 7. September bei Redner in Ilidže erschienen und hätten ihm ein Schriftstück überreicht, in welchem um Gewährung einer Verfassung für Bosnien und die Herzegowina gebeten wird, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkungen, daß dies ohne Lösung der staatsrechtlichen Frage zu geschehen hätte.

Die Antwort, welche Redner den bei ihm erschienenen beiden Abordnungen erteilt habe, habe selbstverständlich sehr verschieden, zugleich aber auch sehr reserviert gelautet.

Immerhin habe Redner eine Phrase einfließen lassen, wonach kein Zweifel mehr über das schließliche Schicksal Bosniens und der Herzegowina bestehen könne. Auch eine neue mohammedanische Partei habe sich gebildet, welche mit den serbenfreundlichen Allüren des alten mohammedanischen Ausschusses nicht zufrieden gewesen sei und deren Programm sich im Rahmen der Monarchie bewegt. Schließlich erwähnt Redner noch des Umstandes, daß gewisse fanatische alttürkische Kreise über die jetzigen Vorgänge in der Türkei ganz empört seien und sich von dem Sultan, den sie als ganz „verschwabt“ bezeichnen, abwenden.

Die in letzter Zeit von serbischer und mohammedanischer Seite ausgegangenen Agitationen stellten sich eigentlich nur als ein Versuch des alten serbischen und des alten mohammedanischen Ausschusses dar, die Sache so hinzustellen, daß eventuell zu gewärtigende Freiheiten dem Einflusse der erwähnten Ausschüsse zuzuschreiben seien.

Speziell der alte mohammedanische Ausschuß habe nun, nachdem man bezüglich der mohammedanischen kirchlichen Autonomie zu einer Einigung gelangt sei, welche nur noch der formellen Erledigung bedürfe, jede Grundlage verloren. Das Schlimmste, was man von mohammedanischer Seite im Falle der Annexion zu befürchten habe, werde eine beschränkte Auswanderung sein, welche jedoch für das Land kaum einen Verlust bedeuten würde, da es sich hierbei eben um nicht

assimilierbare Elemente handle. Redner glaubt seiner Ansicht überhaupt dahin Ausdruck geben zu dürfen, daß im Falle der Proklamierung der Annexion von den Anhängern der letzterwähnten beiden Parteirichtungen keine schwerwiegenden Manifestationen zu befürchten sein und sich dieselben auf mehr oder weniger geräuschvolle Proteste beschränken werden. Zu weitergehenden Unternehmungen fehle es ihnen an den nötigen Mitteln und auch an dem erforderlichen Mute. Die Volksmassen selbst seien keineswegs aufgeregt, wüßten überhaupt nicht, was Verfassung ist und hätten nur Sinn für wirtschaftliche Fragen, in welcher letzterer Beziehung konstatiert werden könne, daß die Aufhebung der Robot einen ausgezeichneten Eindruck auf die breiten Schichten der Bevölkerung gemacht habe.² Die Agitationen von serbischer Seite würden ja gewiß fortdauern, nach erfolgter Annexion werde jedoch ein gesetzlicher Standpunkt geschaffen sein, der es ermöglichen werde, solchen Umtrieben erfolgreich entgegenzutreten.

Der **Vorsitzende** stellt hierauf die mit der Annexion in Zusammenhang stehende „staatsrechtliche“ Frage zur Diskussion und schlägt vor, nach Bereinigung derselben die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen in nachstehender Reihenfolge zu erörtern: Bestimmung des Zeitpunktes für die Vornahme der Annexion; diplomatische Vorbereitung derselben; für den Fall der Annexion zu treffende militärische Maßnahmen; endlich Bestimmung des Zeitpunktes für den Zusammentritt der Delegationen.

Nachdem die Konferenz diesem Vorgangsmodus zugestimmt hat, erteilt der Vorsitzende dem **kgl. ung. Ministerpräsidenten Dr. Werkle** das Wort, welcher ausführt, daß, wenn die Annexion auch ein Akt der Macht sei, dieselbe doch eines Rechtstitels nicht entbehren könne, und einen solchen biete eben der historische Rechtsanspruch der heiligen ungarischen Krone auf Bosnien und die Herzegowina. Dieser rechtshistorische Titel lebe in Ungarn fort, es sei auf denselben niemals verzichtet worden und derselbe bilde auch heute noch ein immer aufrecht erhaltenes lebendes Recht, welches unter anderem in den Fahnen und Wappen der ungarischen Könige zum sichtbaren Ausdruck komme. Redner verweist in dieser Beziehung auch auf den Krönungseid sowie auf die Bestimmung des § 3 des Inauguraldiploms, wonach einst zum Besitze der heiligen ungarischen Krone gehörig gewesene Gebiete im Falle ihrer Zurückerobung dem ungarischen Staatsgebiete anzuschließen sind. Redner erinnert weiters daran, daß man sich seinerzeit nicht nur bei der Einverleibung Dalmatiens, sondern auch schon früher bei der Erwerbung Galiziens und Lodomeriens auf die Rechte der ungarischen und böhmischen Krone berufen habe, und daß selbst Kaiser Josef II., welcher in der inneren Politik der ungarischen staatsrechtlichen Auffassung widersprechende Tendenzen verfolgt habe, in Angelegenheiten seiner

^{1-a} Einfügung

² Vortrag Buriáns v. 6. 7. 1908 zur Aufhebung des Staatsrobots für Straßenzwecke, *resolviert mit Ah. E. v. 20. 7. 1908*, HHSrA., Kab. Kanzlei, KZ. 2175/1908.

äußeren Politik im ungarischen Staatsrechte nach rechtshistorischen Ansprüchen habe nachforschen lassen.

Redner bezeichnet überdies rechtshistorische Ansprüche als ein wirksames Argument gegen plebiszitäre Velleitäten, welche darauf hinauslaufen, der Bevölkerung eines Gebietes ein Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Zugehörigkeit dieses letzteren einzuräumen, und weist auch noch darauf hin, daß das erwähnte Argument der Bildung ethnographischer Formationen entgegengestellt werden könne.

Dies vorausgeschickt, bringt Redner folgenden von ihm verfaßten Gesetzentwurf zur Verlesung, mit welchem die erfolgte Annexion Bosniens und der Herzegowina den beiden Legislativen als Akt Sr. Majestät zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen wäre.

§ 1. Nachdem Bosnien und die Herzegowina – mit Ausnahme des Sandschaks Novipazar – kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone an die Länder dieser Krone wieder angeschlossen worden sind, wird die erfolgte Tatsache dieses neuerlichen Anschlusses unter die Gesetze des Landes inartikuliert.

§ 2. Die Bestimmungen der Gesetzartikel I, II und III vom Jahre 1723 werden auch auf diese neuerlich angeschlossenene Teile ausgedehnt.

§ 3. In betreff der Verwaltung dieser neuerlich angeschlossenene Teile sind unter Berücksichtigung jenes Prinzipes, daß die neuerlich angeschlossenene Provinzen mit Zustimmung ihrer Interessenkreise je früher mit einer verfassungsmäßigen Autonomie betheilt werden mögen, bis zur weiteren einvernehmlichen Verfügung der Gesetzgebungen, die Bestimmungen des Gesetzartikels VI vom Jahre 1880 anzuwenden.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium betraut.

Redner bemerkt hiezu erläuternd, daß ungeachtet der im § 1 dieses Entwurfes ausgesprochenen Inkorporierung Bosniens und der Herzegowina in die Länder der ungarischen Krone diese beiden Provinzen gemäß § 3 des Entwurfes Österreich gegenüber ein im gegenseitigen Einvernehmen zu verwaltes Gebiet bilden, dessen Umgestaltung an keinen Termin gebunden und woselbst zu jeder administrativen Änderung im Sinne des auf unbestimmte Zeit aufrecht zu erhaltenden Gesetzartikels VI vom Jahre 1880 auch die Zustimmung der österreichischen Gesetzgebung notwendig sei. Es sei ausgeschlossen, daß der Monarch einseitig mit Ungarn etwas an dem bestehenden Zustande in Bosnien und der Herzegowina ändere. Mit Rücksicht hierauf könne daher auch nicht von einer infolge der Einverleibung Bosniens und der Herzegowina in Ungarn eintretenden Störung des Gleichgewichtes zuungunsten Österreichs gesprochen werden, da eben im Hinblick auf den vorerwähnten Gesetzartikel an dem faktischen Zustande in jenen Ländern ohne Zustimmung der österreichischen Gesetzgebung nichts geändert werden könne. Redner betont in dieser Beziehung ausdrücklich, daß er keineswegs eine Änderung des tatsächlichen Verhältnisses der jetzigen Okkupationsländer zu den beiden Staaten der Monarchie verlange, sondern nur, daß der rechtshistorische Anspruch Ungarns auf dieselben im Gesetze zum Ausdruck

komme und vom Auslande wie von Österreich anerkannt werde. Aber selbst gesetzt den Fall, daß das Territorium Ungarns durch Bosnien und die Herzegowina vergrößert würde, so würde dies in den Augen des Redners nur eine neue Garantie für die Zusammengehörigkeit Ungarns und Österreichs bilden, da, ähnlich wie heute Kroatien, Bosnien und die Herzegowina im Falle ihrer Zugehörigkeit zu Ungarn ein Interesse daran haben würden, daß zwischen den beiden Staaten der Monarchie eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bestehen bleibe, welche auch ihnen zugute komme.

Zu § 2 des vorangeführten Gesetzentwurfes bemerkt Redner, daß die Aufnahme der Gesetzartikel I, II und III vom Jahre 1723 in denselben aus dem Grunde nötig sei, um die Thronfolge auch auf Bosnien und die Herzegowina auszudehnen und daß diesfalls die Berufung auf die ungarische Pragmatische Sanktion aus dem Grunde geboten erscheine, weil in derselben nicht nur der Zusammenhang der Länder der heiligen ungarischen Krone untereinander, sondern auch dieser letzteren mit den österreichischen Ländern zum Ausdruck gelange. Hiedurch würde dann auch zugleich der Zusammenhang Bosniens und der Herzegowina mit Österreich zum gesetzlichen Ausdruck gebracht werden.

Es ergreift sodann der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck das Wort, indem er seine Ausführungen mit der Bemerkung einleitet, er sei fern davon, gegen die rechtshistorischen und die darauf gegründeten staatsrechtlichen Ausführungen des kgl. ung. Ministerpräsidenten polemisieren zu wollen, da ihm sehr daran liege, jeden Schein zu vermeiden, als ob er in einer die ungarische Empfindung sehr nahe berührenden Frage von vorneherein eine ablehnende Haltung einnehmen würde. Es sei ihm sehr wohl bekannt, daß sowohl in den Zeiten der Selbständigkeit Ungarns als in jenen der Herrschaft der habsburg-lothringischen Dynastie in Ungarn an dem Ansprüche auf die einmal mit Ungarn verbundenen Länder und Landesteile festgehalten und der Revindikationsidee in den Inauguraldiplomen und Krönungseiden und bei verschiedenen Anlässen Ausdruck gegeben worden sei. Nicht minder müsse er zugeben, daß auch anlässlich der Verfassung des Jahres 1867 und in dem von Sr. Majestät ausgestellten Inauguraldiplome beziehungsweise in dem bezüglichen Krönungseide diese staatsrechtliche Auffassung zum Ausdruck gelangt ist.

Aber er müsse ausdrücklich feststellen, daß es sich in allen diesen Enunziationen immer nur um eine einseitige ungarische staatsrechtliche Auffassung handle, deren Vertretbarkeit als völkerrechtlichen Anspruches dritten Staaten gegenüber füglich bezweifelt werden könne. Bei dem von Ungarn behaupteten fortlebenden historischen Rechte auf Wiedervereinigung der einmal zur heiligen ungarischen Krone gehörigen Gebiete mit dieser handle es sich um ein in verfassungsmäßige Formen gekleidetes Programm, auf dessen Realisierung der König verpflichtet werde. Wie dem aber auch sein möge, so sei doch die Folgerung unzulässig, daß diese staatsrechtliche Auffassung Ungarns auch im Rahmen der heute bestehenden dualistischen Verfassung der Monarchie als Rechtsgrundsatz zur Anerkennung und zur Durchführung zu bringen sei. Für die dualistische Verfassung sei es

charakteristisch, daß die Monarchie auf Basis des durch die Pragmatische Sanktion bedingten Verbandes der österreichischen Erbländer und der Länder der heiligen ungarischen Krone nach außen hin sich als eine Einheit darstellt, während im Verhältnisse zueinander die beiden Staaten, immer durch jenen Verband umschlossen, einander selbständig gegenüberstehen, eine Selbständigkeit, die aber allerdings in mannigfacher Beziehung eben durch die 1867er Verfassung auch wieder beschränkt ist. Diese dualistische Verfassung habe zur Voraussetzung einen gewissen Gleichgewichtszustand hinsichtlich der materiellen Mittel und des Einflusses dieser beiden Staaten. Eine Verschiebung desselben wäre ohne Alterierung der Verfassung gar nicht denkbar.

Was nun speziell einen Gebietszuwachs zu dem einen oder dem anderen der beiden Staaten anbelangt, so sei es klar, daß hiemit eine sehr wesentliche Verschiebung dieses Gleichgewichtes, weil der ganzen Voraussetzung, unter welcher die dualistische Verfassung zustande gekommen ist, gegeben sein kann. Die in dem Inauguraldiplome des Jahres 1867 inartikulierte Revindikationstheorie sei österreichischerseits nicht anerkannt worden, wie denn in der österreichischen Verfassung sich hinsichtlich einer Gebietsänderung nur die Bestimmung im § 11 lit a des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde, wonach eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der Genehmigung des Reichsrates unterliegt.

Hinsichtlich der Frage aber, wie eine Gebietsänderung, sei es, daß diese auf österreichischer oder auf ungarischer Seite eintritt, im Rahmen der dualistischen Verfassung zu behandeln sei, enthält weder die österreichische noch die ungarische Verfassung irgendeine Bestimmung. Wir haben es hier mit einer Frage zu tun, die in jedem einzelnen Falle erst als eine eben die dualistische Verfassung berührende im verfassungsmäßigen Wege im Einvernehmen der beiden Teile geordnet werden müßte. Wenn also immerhin ungarischerseits die Auffassung vertreten werde, daß ein Anspruch auf die Wiedervereinigung ehemals zu den Ländern der heiligen ungarischen Krone gehöriger Gebiete mit dieser Krone bestehe, und daß dieser Anspruch staatsrechtlich auch Österreich gegenüber geltend gemacht werden könne, so sei das eben nur eine durchaus einseitige Auffassung; derartige Ansprüche hätten ihre unüberschreitbare Grenze in der dualistischen Verfassung sowie in den Rechten und Interessen des anderen Teiles.

Die durch Redner hier theoretisch vertretene Auffassung finde in bezug auf Bosnien und die Herzegowina ihre Sanktion in zweifelloser Weise durch den § 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, welcher bestimme, daß jede Änderung des bestehenden Verhältnisses Bosniens und der Herzegowina zur Monarchie der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Teile der Monarchie bedarf. Diese Vorschrift sei nichts weniger als eine solche bloß formaler Natur; ihr würde durch die Feststellung, daß Bosnien und die Herzegowina – im Falle ihrer Wiedervereinigung mit der Monarchie – den Ländern der ungarische Krone zu inkorporieren sind, durchaus nicht entsprochen werden. Durch jene Vorschrift sollte auch Österreich die Möglichkeit geboten werden, in

Ansehung Bosniens und der Herzegowina seine Rechte und Interessen gerade im Hinblick auf die durch die dualistische Verfassung geschaffene Lage meritorisch wirksam zur Geltung zu bringen. Diese Anordnung hätte gar keinen Sinn, wenn im Falle einer dauernden Erwerbung des Okkupationsgebietes dieses den Ländern der heiligen ungarischen Krone schlechthin zu inkorporieren wäre.

Redner müsse darauf hinweisen, daß die Monarchie als solche ein europäisches Mandat zur Okkupation dieser Länder erhalten habe; diese Okkupation sei durch gemeinschaftlich aufgewendete Mittel und gebrachte Opfer tatsächlich im Wege der Eroberung erfolgt.

Österreich habe sich somit seine Rechte an Bosnien und der Herzegowina mindestens ebenso erworben wie Ungarn und das wohl umso mehr, als ja bekanntlich in der am 21. April 1879 abgeschlossenen Konvention mit der Türkei die Souveränitätsrechte des Sultans hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina ausdrücklich anerkannt worden sind,³ womit wohl klar ausgesprochen worden ist, daß die historischen Rechte Ungarns auf diese Länder nicht mehr geltend gemacht werden können und gewiß auch nicht Österreich gegenüber.

Redner erklärt sohin den vom kgl. ung. Ministerpräsidenten in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurf unmöglich akzeptieren zu können, da er nicht nur den entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entspreche, sondern ganz insbesondere mit jener gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklange stehe, welche, wie eben dargelegt, davon ausgehe, daß bei jeder Änderung des Verhältnisses des okkupierten Gebietes zu der Monarchie die Rechte und Interessen Österreichs meritorisch gewahrt werden müssen und zu diesem Zwecke eben auch die Genehmigung der Legislative Österreichs erforderlich sei.

Redner sei aber ferne davon, der kgl. ung. Regierung zumuten zu wollen, eine heilig gehaltene Rechtsanschauung aufzugeben. Dies sei nach der Sachlage auch gar nicht erforderlich. Es ließe sich ohne weiters eine Form finden, welche das Verhältnis zwischen dem okkupierten Gebiete und der Monarchie neu regelt, ohne dieser Rechtsanschauung irgendwie Eintrag zu tun, indem sie diese vielmehr vollständig offen läßt.

Der österreichische Ministerpräsident verliest hierauf den folgenden Gesetzentwurf:

Gesetz betreffend die Einverleibung Bosnien und der Herzegowina in den Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Einverleibung Bosniens und der Herzegowina in den durch die Pragmatische Sanktion begründeten Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, Nr. 18 RGBl.,

³ Die Konvention v. 21. 4. 1879 zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei wurde publiziert in BERNATZIK, Österreichische Verfassungsgesetze Nr. 196.

betreffend die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina genehmigt.

§ 2. Diese Länder bilden ein vom Kaiser von Österreich und apost. Könige von Ungarn beherrschtes Gebiet und werden einen zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung in Landesangelegenheiten berufenen Landtag erhalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden mit einer besonderen Landesverfassung getroffen werden, die durch die übereinstimmenden Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten und die Sanktion des Kaisers und Königs festzusetzen ist.

§ 3. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1880, Nr. 18 RGBl., betreffend die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina bleiben bis zum Zustandekommen der Landesordnung und insoferne diese keine abweichenden Anordnungen enthält, auch fernerhin in Kraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die ihm entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der heiligen ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Gesamtministerium betraut.

Redner bemerkt hiezu, daß im § 1 dieses Gesetzentwurfes ganz allgemein und in einer der Diktion des § 1 des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 sich anschließenden Wendung dem Gedanken Ausdruck gegeben wird, daß die Aufnahme Bosniens und der Herzegowina in den durch die Pragmatische Sanktion begründeten Verband der Monarchie genehmigt werde. Der § 2 setze fest, daß die Länder ein von Sr. Majestät beherrschtes Gebiet bilden. Durch die im § 3 enthaltene Berufung auf das Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, komme zum Ausdruck, daß auch in Zukunft Änderungen des nunmehrigen Verhältnisses des okkupierten Gebietes zur Monarchie der übereinstimmenden Genehmigung beider Legislativen bedürfen. Dem ungarischen Standpunkte sei auf diese Weise durchaus nicht präjudiziert.

Redner erklärt, es übrigens auch nicht von vorneherein ausschließen zu wollen, daß dem ungarischen Gesetzentwurfe ein Präambulum vorangeschickt werde, in welchem der historische Rechtsanspruch auf Inkorporierung des okkupierten Gebietes zu den Ländern der heiligen ungarischen Krone ausdrücklich vorbehalten werde.

Der österreichische Ministerpräsident bemerkt weiters, es müsse als absolut ausgeschlossen betrachtet werden, daß im österreichischen Reichsrate ein Gesetzentwurf angenommen würde, in dem der Reichsrat beschlußweise die Inkorporierung Bosniens und der Herzegowina zu Ungarn anerkenne. Angesichts der herrschenden Auffassung über die Lage, in der sich die slawischen Nationalitäten in Ungarn befinden, würde kein einziger Vertreter einer slawischen Nation im österreichischen Abgeordnetenhaus für eine solche Vorlage stimmen, ebenso wenig jene Parteien, welche heute noch unter dem Einflusse großösterreichischer

Ideen stünden. Aber auch von anderen Parteien sei eine Stellungnahme zugunsten einer solchen Bestimmung völlig ausgeschlossen. Ein derartiger Gesetzentwurf ginge der absolut sicheren Ablehnung entgegen.

Wenn man auch von allen rechtlichen Erwägungen absehen wolle, sei schon aus diesem rein praktisch parlamentarischen Grunde des Eingehen auf die Intentionen der kgl. ung. Regierung unmöglich. Redner müsse übrigens auch darauf aufmerksam machen, daß wahrscheinlich in Bosnien und der Herzegowina selbst die Idee der Inkorporierung dieser Länder zu Ungarn auf den allerschärfsten Widerstand stoßen dürfte.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle reflektiert auf die vorstehenden Ausführungen des k. k. Ministerpräsidenten sowie auf den von demselben zur Verlesung gebrachten Gesetzentwurf, indem er ausführt, daß die Einverleibung Bosniens und der Herzegowina in die Monarchie dem ungarischen Staatsrechte widersprechen würde. Diese Länder müßten entweder in dem einen oder in dem anderen Staatsgebiete aufgehen, da sonst ein dritter Faktor, ein Reichsland, entstehen würde, was vom ungarischen Standpunkte unzulässig erscheine.

Es entspinnt sich hierauf eine längere Diskussion über die infolge der eventuellen Annexion sich ergebende staatsrechtliche Frage, in deren Verlaufe der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle wiederholt nachdrücklich betont, daß diese Frage bereits jetzt wenigstens im Prinzip eine definitive Lösung erfahren müsse, da man, ohne die staatsrechtliche Seite der Frage einer Lösung zuzuführen, wohl okkupieren, nicht aber annectieren könne.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck vertritt dagegen den Standpunkt, daß in dieser Beziehung vorläufig nur so viel zu geschehen hätte, als nötig sei, um der momentanen Zwangslage gerecht zu werden, in welche die Monarchie im gegenwärtigen Augenblicke nur infolge der plötzlich ausgebrochenen jungtürkischen Bewegung gekommen sei.

Schließlich kommen die beiden Ministerpräsidenten überein, eine neuerliche Prüfung der staatsrechtlichen Frage vorzunehmen und nochmals den Versuch zu machen, zu einer einverständlichen Lösung derselben zu gelangen.⁴

Der **Vorsitzende** gibt sodann einen Überblick über die von ihm bisher in betreff der diplomatischen Vorbereitung der Annexion unternommenen Schritte. Was zunächst Rußland betrifft, so erinnert Redner zunächst daran, daß er bereits in der vorangegangenen Ministerkonferenz von einem Memorandum des Petersburger Kabinettes Erwähnung getan habe, worin der Monarchie unter ge-

⁴ Am 11. 11. 1908 wurden in beiden Parlamenten unterschiedliche Gesetzentwürfe eingebracht, mit denen die rechtliche Eingliederung Bosnien-Herzegowinas in den Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie parlamentarisch beschlossen werden sollte. Diese Entwürfe wurden von beiden Parlamenten nicht behandelt. Die Texte beider Gesetzentwürfe sind publiziert in BERNATZIK, Österreichische Verfassungsgesetze cisleithanischer Entwurf Nr. 200 c und ungarischer Entwurf Nr. 200 d. Siehe dazu auch den Kommentar Bernatziks, ebd. 1032 f.

wissen, allerdings ziemlich weit gehenden Kompensationsforderungen das Anerbieten gemacht wird, Bosnien und die Herzegowina samt dem Sandschak zu annectieren. In Erwiderung hierauf habe Redner unterm 27. August Herrn Iswolskij ein Memorandum zugehen lassen, worin im wesentlichen erklärt wird, daß Österreich-Ungarn Bosnien und die Herzegowina als ein seit dreißig Jahren in seinem Besitze befindliches Territorium betrachte, welches es auf Grund eines internationalen Mandates okkupiert und mit Waffengewalt erobert habe. Dies vorausgeschickt, habe Redner in dem vorerwähnten Memorandum als Basis für eine Verständigung zwischen den beiden Kabinetten folgende Gesichtspunkte aufgestellt:⁵ Österreich-Ungarn und Rußland halten an ihrem Entschlusse, den gegenwärtigen Status quo in der Türkei aufrecht zu erhalten, so lange fest, als die Umstände es gestatten, und enthalten sich, außer im Falle vorangegangener Verständigung untereinander, jeder Einmischung im nahen Oriente. Sollten zwingende Umstände jedoch Österreich-Ungarn veranlassen, Bosnien und die Herzegowina zu annectieren, so würde die russische Regierung dieser Maßnahme gegenüber eine wohlwollende und freundliche Haltung einnehmen. Dagegen würde sich das Wiener Kabinett verpflichten, unmittelbar nach der Proklamation der Annexion seine Truppen aus dem Sandschak zurückzuziehen und endgiltig auf jede Annexion dieses Territoriums zu verzichten. Bezüglich der russischerseits aufgeworfenen Frage von Konstantinopel und dessen angrenzendem Gebiete sowie der Durchfahrt durch die Dardanellen erklärt sich das Wiener Kabinett vorkommenden Falles zu einem vertraulichen und freundschaftlichen Gedankenaustausche bereit. Dieses Memorandum sei von Herrn Iswolskij im allgemeinen freundlich aufgenommen worden. Redner werde nun demnächst in Buchlau mit dem russischen Minister des Äußern zusammentreffen und es werde sich dann Gelegenheit bieten, die Ansicht Herrn Iswolskij's über die in dem österreichisch-ungarischen Memorandum enthaltenen Anregungen zu erfahren.⁶ Redner könne zwar keine absolute Sicherheit dafür geben, daß die von ihm in dem Memorandum vom 27. August niedergelegten Gesichtspunkte russischerseits angenommen werden, doch betrachte er das Petersburger Kabinett mit Rücksicht auf die in dessen Memorandum vom 6. Juli gemachten Anerbietungen als bis zu einem gewissen Grade gebunden, weshalb Redner schon heute der Hoffnung Raum geben zu können glaube, daß von Rußland bei der Annexion keine Schwierigkeiten zu erwarten sein werden.

⁵ *Siehe dazu GMR. v. 19. 8. 1908, GMCPZ. 467, Anm. 1.*

⁶ *Siehe dazu die Aufzeichnung über eine am 16. September 1908 in Buchlau geführte Unterredung mit dem russischen Minister des Äußern Iswolsky, ohne Datum, publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 79. Zu den Abmachungen zwischen Aehrenthal und Iswolskij in Buchlau siehe BRIDGE Francis Roy, Aehrenthal, Izvolsky, Grey and the Annexation of Bosnia 413–420.*

Redner kommt sodann auf seinen Besuch beim deutschen Staatssekretär v. Schoen in Berchtesgaden zu sprechen,⁷ welchem gegenüber er bemerkt habe, daß Österreich-Ungarn zwar an seiner konservativen Politik im nahen Oriente festhalte und den gegenwärtigen Status quo aufrecht zu erhalten wünsche, daß aber immerhin Ereignisse zwingender Natur eintreten könnten, welche diese Absichten zu durchkreuzen geeignet wären und die Monarchie veranlassen könnten, unter Verzicht auf ihr Besatzungsrecht im Sandschak ihre Truppen von dort zurückzuziehen und zur Annexion Bosniens und der Herzegowina zu schreiten. Herr v. Schoen habe für die schwierige Lage, welche für Österreich-Ungarn hinsichtlich der okkupierten Provinzen infolge der jungtürkischen Bewegung entstanden sei, volles Verständnis an den Tag gelegt und nur ein gewisses Erstaunen darüber gezeigt, daß Österreich-Ungarn in seinen Aspirationen auf türkisches Gebiet so maßvoll und bescheiden sei. Die Monarchie werde – so habe v. Schoen hinzugefügt – für den Fall des Eintrittes der vom Redner angedeuteten Eventualitäten – bestimmt auf die Unterstützung Deutschlands rechnen können.

Redner führt sodann, auf seine kürzlich stattgehabte Begegnung mit dem italienischen Minister des Äußern übergehend, aus,⁸ daß er demselben gegenüber betont habe, Österreich-Ungarn wünsche, was seine Politik der Türkei gegenüber betrifft, sich solange als möglich auf derselben Linie zu bewegen wie die übrigen Mächte, doch bestehe für die Monarchie eine besonders schwierige Lage nicht nur wegen ihrer geographischen Lage zur Türkei, sondern auch wegen der ihr durch den Berliner Vertrag hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina sowie des Sandschaks eingeräumten Rechte.

Bosnien und die Herzegowina anlangend, könne wohl kein Zweifel bestehen, daß das Verbleiben Österreich-Ungarns in diesen Provinzen ein dauerndes sei und es nur von den Umständen abhängen werde, daß Österreich-Ungarn die Form seines Besitzes dortselbst in definitiver Weise regle. Herr Tittoni habe auch keinen Anstand genommen, in positiver Weise zu erklären, daß Bosnien und die Herzegowina selbstverständlich Österreich-Ungarn gehören und die Monarchie in betreff des Rechtes auf diese Provinzen die Unterschrift Italiens habe. Auch habe Redner Herrn Tittoni gegenüber bei dieser Gelegenheit konstatieren zu sollen geglaubt, daß Österreich-Ungarn nach den Bestimmungen des vier Jahre nach der Okkupation Bosniens und der Herzegowina geschlossenen Dreibundvertrages im Falle der Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses dieser Provinzen keine Verpflichtung zur Gewährung von Kompensationen an Italien hätte.

Bezüglich des Sandschaks habe Redner dem italienischen Minister des Äußern erklärt, daß er ebenso wie Graf Gółuchowski im Jahre 1904 das Recht Österreich-

⁷ Erwähnung dieses Treffens im Schreiben (K.) Aehrenthals an Bülow v. 26. 9. 1908, publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 89.

⁸ Dazu die Aufzeichnung über eine Unterredung mit dem ital[ienischen]. Minister des Äußern Tittoni in Salzburg, 5. Sept. 1908, publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 67.

Ungarns, die Garnisonen dortselbst zu vermehren und auszudehnen, aufrecht erhalte, daß eine eventuelle Notwendigkeit hiezu jedoch keineswegs den Absichten des Wiener Kabinettes entsprechen würde. Redner habe übrigens Herrn Tittoni versprochen, in einem solchen Falle die italienische Regierung *préalablement* zu verständigen, um sie in die Lage zu versetzen, eine solche konservative Maßnahme Österreich-Ungarns seinem Lande gegenüber zu erklären und zu verteidigen. Auch im Falle der Vornahme der Annexion werde Redner den italienische Minister des Äußern, wenn auch nur kurz vorher, verständigen müssen, um denselben nicht in eine schwierige Lage seinem Parlamente gegenüber zu bringen.

Im allgemeinen habe Redner aus seiner Unterredung mit dem italienischen Minister des Äußern die Überzeugung schöpfen können, daß von Seite Italiens in betreff der Annexion nichts Ernstliches zu befürchten sein werde.

Redner bemerkt noch weiters, daß die Absicht bestehe, dem deutschen Kaiser, dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Italien durch eigenhändige Schreiben Sr. Majestät von der bevorstehenden Annexion Kenntnis zu geben, während dem Könige von England und dem Präsidenten der französischen Republik durch die k. u. k. Botschafter in London und Paris in einer zu diesem Zwecke zu erbittenden Audienz die analoge Mitteilung gemacht werden solle.

Redner teilt ferner mit, daß er auch versucht habe, sich darüber zu orientieren, wie sich die Türkei im Falle der Annexion verhalten und welchen Eindruck dieselbe dort machen würde, und zwar habe er zu diesem Zwecke bei einer besonders markanten Persönlichkeit, wengleich dieselbe zur Zeit nicht an der Spitze der Regierung stehe, Sondierungen vornehmen lassen. Diese Persönlichkeit sei der gewesene Großwesir Ferid Pascha, bei welchem Markgraf Pallavicini in sehr vorsichtiger Weise die Eventualität der Räumung des Sandschaks angedeutet und dabei die Möglichkeit der Annexion Bosniens habe durchblicken lassen.⁹ Ferid Pascha habe darauf mit der Bemerkung reagiert, daß die Zurückziehung der österreichisch-ungarischen Truppen aus dem Sandschak in der Türkei sicherlich als eine große Konzession würde betrachtet werden; trotzdem aber müsse er dringend raten, im gegenwärtigen Momente bezüglich Bosniens und der Herzegowina nichts zu unternehmen, da es jetzt ja eigentlich keine Regierung in der Türkei gebe, mit der man über eine so wichtige Frage verhandeln könnte.

Redner habe draufhin den k. u. k. Botschafter in Konstantinopel angewiesen, von weiteren diesfälligen Pourparlers mit Ferid Pascha abzusehen. Redner behalte sich übrigens vor, knapp vor Proklamierung der Annexion neuerdings an den genannten türkischen Staatsmann heranzutreten. Die türkische Armee sei übrigens derzeit so desorganisiert, daß von der Türkei kaum mehr als ein Protest und allenfalls der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu befürchten sei. Nach erfolgter Annexion und nachdem der erste Lärm sich gelegt haben werde, würden dann aber die Beziehungen zur Türkei aller Voraussicht nach wieder wesentlich

⁹ *Über dies Gespräch berichtete Pallavicini in seinem Telegramm an Aehrenthal v. 2. 9. 1908, publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 61.*

bessere werden als vor dem Abbruche, weil dann zwischen der Türkei und Monarchie ein klares Verhältnis hergestellt sein werde.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck richtet an den Vorsitzenden die Anfrage, ob es nicht doch ratsam wäre, knapp vor der Annexion direkt an den Sultan heranzutreten und ihm die Räumung des Sandschaks als Preis für seine Zustimmung zur Annexion anzubieten.

Der Vorsitzende führt demgegenüber aus, daß der k. u. k. Botschafter in Konstantinopel anfänglich selbst Bedenken gegen die Vornahme der Annexion im gegenwärtigen Momente geltend gemacht habe, seither aber seine Meinung geändert und sich dafür ausgesprochen habe, daß man diesfalls verblüffend wirken müsse. Für ein rasches Vorgehen sprächen auch Nachrichten welche dem Redner erst ganz kürzlich zugekommen seien. So sei seitens des k. u. k. Geschäftsträgers in Belgrad die Meldung eingelangt, daß das serbische Aktionskomitee „Slovenski Jug“ mit dem jungtürkischen Komitee zu dem Zwecke in Verbindung getreten sei, um in Bosnien eine aufständische Bewegung zu entfachen und auch in Kroatien zu hetzen und zu intrigieren. Auch machten sich mehrfache Anzeichen dafür bemerkbar, daß im Sandschak von Novipazar alle verlässlichen und der Monarchie wohlgesinnten alten türkischen Funktionäre nach und nach abberufen und durch serbenfreundliche Männer des neuen Regimes ersetzt werden, was die Gefahr eines Konfliktes mit den k. u. k. Besatzungstruppen im Sandschak sehr wesentlich steigern. Man dürfe sich eben darüber keiner Täuschung hingeben, daß Serbien alle Hebel in Bewegung setze, um der Monarchie in Bosnien, Kroatien und Dalmatien Verlegenheiten zu bereiten, um eine den eigenen Aspirationen günstige Lage herbeizuführen. Es seien hauptsächlich drei Gründe, welche im gegenwärtigen Augenblicke für ein rasches Handeln sprächen: 1. die Gefahr, daß das im Laufe des November zusammentretende türkische Parlament einen Beschluß bezüglich Bosniens fasse, 2. die Gefahr, daß sich in Bosnien selbst eigenmächtig ein Parlament konstituiere, 3. daß jetzt noch der letzte Augenblick sei, wo die Monarchie aus eigenem freien Entschlusse aus dem Sandschak herauskommen könne und wo ein solcher Entschluß noch einen mit Vorteil zu verwertenden Akt der Großmut darstellen würde. Wenn dieser Moment versäumt werde, so würde leicht im Herbst oder Winter ein Inzidenzfall im Sandschak eintreten, der nicht nur die Räumung desselben seitens der k. u. k. Truppen verhindern, sondern die Monarchie nötigen würde, ihre Stellung dortselbst durch Mobilisierung des 15. Korps zu wahren.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck ergreift hierauf das Wort, um dem gemeinsamen Finanzminister sowie dem Vorsitzenden für deren sehr eingehende Darlegungen zu danken, und bemerkt, daß ein ihm seitens des letzteren mitgeteilter Bericht des Brigadekommandos in Pljevlje über die dortige Lage tatsächlich großen Eindruck auf ihn gemacht habe und er nunmehr selbst anerkennen müsse, daß die Situation dortselbst leicht ei-

nen sehr bedenklichen Charakter annehmen könnte.¹⁰ Redner müsse selbst zugeben, daß faktisch eine Zwangslage vorhanden sei, welche es im höchsten Grade wünschenswert erscheinen lasse, dem Zustande des Zweifels ein Ende zu machen.

Was die diplomatische Vorbereitung betreffe, so habe Redner volles Vertrauen in den Vorsitzenden, welcher diesfalls ja auch die Verantwortung trage.

Bezüglich des Zeitpunktes für die Vornahme der Annexion bemerkt Redner, daß derselbe mit dem Termine für den Zusammentritt der Delegationen zusammenhänge und bezüglich dieses letzteren wieder das Kalendarium der österreichischen Regierung hinsichtlich der Tätigkeit des Reichsrates und der Landtage in Betracht gezogen werden müsse. Da nun, um den Landtagen Zeit zu ihren Arbeiten zu lassen, die Einberufung des Reichsrates für den 3. November in Aussicht genommen sei, die Proklamation der Annexion aber jedenfalls vor dem Zusammentritte der Delegationen erfolgen müsse, spricht Redner sich dafür aus, daß der Beginn der Delegationssession erheblich hinausgeschoben werde, damit die die Annexion betreffenden Gesetzentwürfe ehestens dem Reichsrate unterbreitet werden können. Es müsse jedenfalls vermieden werden, daß die betreffenden Entwürfe im Reichsrate etwa später als im ungarischen Reichstage eingebracht werden.

Anschließend an diese Äußerung des k. k. Ministerpräsidenten entspinnt sich sodann eine längere Diskussion über die Frage des Termines für die Einberufung der Delegationen, welche zu dem Ergebnisse führt, daß diesfalls ein noch zu bestimmender Tag der ersten Oktoberwoche in Aussicht genommen wird. An demselben oder dem vorhergehenden Tage würde dann, unter der Voraussetzung, daß es zwischen den beiden Ministerpräsidenten bis dahin zu einer Einigung bezüglich der staatsrechtlichen Frage kommt, die Proklamierung der Annexion stattfinden.

Der V o r s i t z e n d e läßt hierauf eine in seinem Auftrage vorbereitete Proklamation zur Verlesung bringen, mittels welcher der Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina die erfolgte Annexion zur Kenntnis gebracht werden soll, und schlägt unter Anführung historischer Gesichtspunkte vor, daß Se. Majestät den Titel eines Königs von Bosnien annehmen möge.¹¹

Der k. u. k. Reichsfinanzminister Freiherr v. B u r i á n gibt, was die Titelfrage betrifft, seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß die Annahme des Königstitels durch Se. Majestät und damit die Verleihung des Titels eines Königreiches an Bosnien nicht in die Proklamation aufzunehmen wäre, sondern daß dies erst später, gleichsam als Belohnung für das loyale Verhalten der annektierten Provinzen erfolgen sollte und wenn der zu schaffende Landtag

¹⁰ Schreiben Aehrenthals an Beck und Wekerle v. 26. 8. 1908 mit dem Situationsbericht des 9. Gebirgsbrigadekommandos in Pljevlje v. 20. 8. 1908, publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 46.

¹¹ Proklamation an das bosnische Volk, September 1908, HHSTA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXIX: Annexion Bosniens und der Herzegowina (Vorbereitung, Korr. usw.), fol. 103v.

darum bittlich werden sollte. Auch spricht Redner sich dafür aus, daß der Titel „König von Bosnien und der Herzegowina“ lauten sollte. Der Königstitel werde Bosnien und die Herzegowina jedenfalls auch gegen Einverleibungstendenzen seitens Kroatiens schützen.

Bei der weiteren Besprechung der Proklamation äußert sich Redner dahin, daß in derselben auch gesagt werde müßte, daß den Einwohnern Bosniens und der Herzegowina auch eine Teilnahme an den allgemeinen Interessen der Monarchie gewahrt werden würde, da es nicht möglich sei, denselben nur ein beschränktes Bürgerrecht zu verleihen. Es werde daher auch irgend eine Form gefunden werden müssen für die Teilnahme der Einwohner Bosniens und der Herzegowina an den Delegationen, da dieselben ja in Hinkunft auch an den gemeinsamen Ausgaben partizipieren würden. Jedenfalls werde der Anschein vermieden werden müssen, als ob die volle Ausübung der Staatsbürgerrechte der Einwohner von Bosnien und der Herzegowina dortselbst zu erfolgen haben werde.

Sowohl der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle als auch der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck sprechen sich entschieden hiergegen aus und bemerkt letzterer, daß vorläufig nur davon die Rede sein solle, daß Bosnien und die Herzegowina einen Landtag in Landesangelegenheiten erhalten. In allen übrigen Belangen müsse es vorläufig bei alten bleiben, da man sonst unabsehbare Schwierigkeiten heraufbeschwören würde.

Nachdem es sich im Laufe der über die Proklamation geführten Erörterung als wünschenswert herausgestellt hat, einzelne Stellen derselben einer Modifikation zu unterziehen, beschließt die Konferenz auf Vorschlag des Vorsitzenden, den k. u. k. gemeinsamen Finanzminister damit zu betrauen, an der Proklamation die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, worauf sodann den beiden Ministerpräsidenten sowie dem Reichskriegsminister eine Abschrift des amendierten Entwurfes übermittelt werden solle.¹²

Der Vorsitzende teilt hierauf der Konferenz mit, daß er auch den Entwurf eines Manifestes vorbereitet habe, womit den Völkern der Monarchie die Tatsache der erfolgten Annexion zur Kenntnis gebracht werden solle. Nach einem kurzen Gedankenaustausche einigt sich jedoch die Konferenz dahin, daß von einem solche Manifeste abgesehen werden könnte und daß statt dessen [ein] Ah. Handschreiben an die beiden Ministerpräsidenten sowie an den Vorsitzenden zu richten wären, welche die Bekanntgabe der erfolgten Annexion enthalten. Diese Ah. Handschreiben hätten identisch zu sein und nur die an die beiden Ministerpräsidenten zu richtenden noch einen Zusatz zu enthalten, womit diese letzteren aufgefordert werden, wegen Einbringung einer einschlägigen Gesetzvorlage in den Parlamenten sowie wegen Verlautbarung der Annexion das Erforderliche zu veranlassen.

¹² *Konzepte der Proklamation liegen in HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXIX, Annexion Bosniens und der Herzegowina 1908–1909, 1. Teil, Karton 485, fol. 95r–131r.*

Der Vorsitzende läßt weiters den Entwurf einer an die Pforte zu richtenden Note verlesen, womit die Konstantinopeler Konvention vom 21. April 1879 gekündigt und der Pforte eröffnet wird, daß die Monarchie hiemit wieder die Freiheit ihrer Entschließungen hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina zurückerlangt hat.¹³

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle bringt diesfalls den Wunsch zum Ausdrucke, daß auch in diesem Aktenstücke auf das historische Recht Bezug genommen werde.

Der Vorsitzende führt demgegenüber aus, daß ihm dies nicht tunlich erscheine, da ein solcher Titel im Jahre 1878 nicht geltend gemacht worden sei, sondern der Einmarsch der österreichisch-ungarischen Truppen in Bosnien und der Herzegowina vielmehr unter Berufung auf den nötigen Schutz der Interessen der Monarchie und des europäischen Friedens erfolgt sei. Die Frage, ob und inwieweit an der erwähnten Note etwa eine Modifikation vorzunehmen wäre, bleibt einstweilen offen.

Redner bemerkt sodann, daß er auch eine Zirkularnote an die Mächte vorbereitet habe, welche jedoch nur die Notifikation der erfolgten Kündigung der Konstantinopeler Konvention vom Jahre 1878 enthalte.

Der Vorsitzende bringt sodann die Frage der im Hinblick auf die bevorstehende Annexion zu treffenden militärischen Maßnahmen zur Diskussion und ersucht den k. u. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherrn v. Schönauich, sich hierüber zu äußern, welcher zunächst daran erinnert, daß er bereits in der vorangegangenen gemeinsamen Ministerkonferenz die Verstärkung der in Bosnien und der Herzegowina dislozierten Truppen durch Erhöhung der Stände derselben sowie durch Zurückziehung der Gebirgsbrigade aus dem Sandschak als notwendig bezeichnet habe. Redner weist darauf hin, daß er keine gesetzliche Grundlage habe, um die erforderlichen Standeserhöhungen durch Einberufung von Ersatzreservisten zu bewerkstelligen und daß daher, nachdem auch eine Verschiebung von Truppenkörpern aus der Monarchie wegen deren gegenwärtigen geringen Ständen nicht tunlich sei, nichts übrig bleibe, als eine teilweise Mobilisierung zu verfügen, wodurch in der öffentlichen Meinung allerdings ein unangenehmer Eindruck hervorgerufen werden würde. Die Stärke der Truppen im Okkupationsgebiete und in Süddalmatien betrage zur Zeit einen Verpflegsstand von 26 000 Mann, wovon jedoch nur 20 000 Mann als Gefechtsstand in Rechnung gestellt werden könnten. Durch teilweise Mobilisierung des 15. Korps könnten diese 20 000 Mann auf einen Gefechtsstand von 64 000 Mann gebracht werden. Redner erinnert an die im Jahre 1878 gemachten üblen Erfahrungen, wo man anfänglich unterlassen habe, die nötigen militärischen Maßnahmen zur Okkupation zu treffen und dann infolge der Ereignisse genötigt gewesen sei, weit größere Maßnahmen als die ursprünglich erforderlich gewesen zu treffen.

¹³ *Konzepte der Handschriften liegen in HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXIX: Annexion Bosniens und der Herzegowina 1908–1909, 1. Teil, Karton 485, fol. 134r–146r.*

Der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle erkundigt sich nach den Kosten, welche aus einer eventuellen Mobilisierung des 15. Korps erwachsen würden und wie lange die Mobilisierung würde aufrecht erhalten werden müssen.

Der k. u. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Schönauich beantwortete diese Anfrage dahin, daß die Mobilisierung im ersten Monate auf 48 Millionen, in jedem folgenden auf sechs Millionen zu stehen kommen würde, und daß man, wenn die Mobilisierung einmal verfügt sei, die Truppen wohl bis zum Frühjahr werde beisammen halten müssen, was einen Kostenaufwand von 100 Millionen verursachen würde.

Der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Beck bezeichnet es als in hohem Maße wünschenswert, daß, wenn irgend tunlich, die Mobilisierung wegen des schlechten Eindruckes auf das Ausland vermieden werde. Auch auf die politischen Kreise des Inlandes würde die Mobilisierung wegen der großen Kosten und wegen der tiefgreifenden wirtschaftlichen Folgen einen äußerst ungünstigen Eindruck hervorbringen. Redner wäre daher dafür, daß man auch in dieser Beziehung den Eintritt einer Zwangslage abwarte, auf welche man sich dann nach innen und außen würde berufen können.

Der Vorsitzende führt aus, daß die von dem Reichskriegsminister angeführten Reminiscenzen aus dem Jahre 1878 auf ihn einen starken Eindruck gemacht hätten. Immerhin würde Redner das Wort „Mobilisierung“ vorerst gerne vermieden sehen, wenn er auch der Ansicht sei, daß es bedenklich wäre, ohne irgendwelche besondere militärische Vorkehrungen dem Winter und Frühjahr entgegenzugehen. Sollte die Annexion zu irgend einer, wenn auch nicht bedeutenden aufständischen Bewegung Anlaß geben, so würde dann die Mobilisierung den Mächten gegenüber gerechtfertigt erscheinen.

Der k. u. k. Reichsfinanzminister Freiherr v. Burian spricht sich dahin aus, daß die a-priori-Mobilisierung entschieden einen schlechten Eindruck hervorrufen und als Mangel an Vertrauen in die Bevölkerung ausgelegt werden würde. Es wäre nach Ansicht des Redners daher angezeigt, die Mobilisierung erst einige Tage, eventuell eine Woche, nach der Annexion anzuordnen, wenn man etwa sehen werde, daß die Sache nicht ganz ruhig abläuft, wodurch dann ein großer moralischer Effekt erzielt werden würde. Redner möchte jedoch nochmals betonen, daß nach den Aussagen aller seiner Vertrauensmänner die Annexion, von allfälligen kleineren Demonstrationen abgesehen, anstandslos werde durchgeführt werden können.

Nachdem noch der k. k. Ministerpräsident sich der Ansicht des Vorredners angeschlossen hat, konkludiert der k. u. k. Reichskriegsminister FZM. Freiherr v. Schönauich dahin, daß man immerhin den Versuch machen könne, vorläufig ohne Mobilisierung auszukommen und diese erst dann eintreten zu lassen, wenn der Landeschef, welcher diesfalls bereits mit entsprechenden Instruktionen versehen sei, einen dahingehenden Antrag stellen würde.

Der V o r s i t z e n d e schließt hierauf die Sitzung, indem er sich vorbehält, zur endgiltigen Bereinigung der heute noch offen gebliebenen Fragen in nächster Zeit nochmals eine gemeinsame Ministerkonferenz einzuberufen.¹⁴

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 16. November 1908. Franz Joseph.

Nr. 5 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 22. November 1908

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k. k. österreichische Ministerpräsident Freiherr v. Bienenherth (21. 12.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der kgl. ung. Ackerbauminister v. Darányi,^a der k. u. k. Erste Sektionschef im k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußern Freiherr v. Call, der Leiter des k. k. Handelsministeriums Sektionschef Dr. Mataja,^b der Leiter des k. k. Ackerbauministeriums Sektionschef Pop, der Leiter des k. k. Finanzministeriums Sektionschef Freiherr v. Jorkasch-Koch,^c der Staatssekretär im kgl. ung. Handelsministerium v. Sztérényi, der Staatssekretär im kgl. ung. Finanzministerium Popovics, der Sektionschef im k. k. Handelsministerium Ritter v. Roessler, der Sektionschef im k. u. k. Ministe-

^a *Anmerkung Darányis* mit dem Bemerkten, daß zur Staffielierung des an Rumänien zu gewährenden Rinderkontingentes die Zustimmung nicht gegeben werde.

^b *Anmerkung* 10. 2. 09 der Leitung des Ressorts enthoben worden.

^c *Anmerkung dI* (?) wie oben.

¹⁴ *Über die Annexion Bosnien-Herzegowinas fand kein gemeinsamer Ministerrat mehr statt. Mit seinen Schreiben v. 29. 9. 1908 an die Signatarmächte der Berliner Kongreßakte, den Deutschen Kaiser Wilhelm II. – ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 92 –, den König von England Edward VII. – ebd., Nr. 93 –, den Staatspräsidenten der französischen Republik Fallières – ebd., Nr. 95 –, den König von Italien Viktor Emmanuel III. – ebd., Nr. 96 – und den russischen Zaren Nikolaus II. – ebd., Nr. 97 – teilte Franz Joseph die bevorstehende Annexion Bosnien-Herzegowinas mit, HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXIX a–e, Annexion Bosniens und der Herzegowina 1908–1909, 1. Teil, Karton 485, fol. 300r–329r. Mit Schreiben Aehrenthals an Pallavicini v. 30. 9. 1908 wurde diesem die der türkischen Regierung zu überreichende Verbalnote mitgeteilt, die Pallavicini am 7. 10. 1908 übergab, HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXIX a–e, Annexion Bosniens und der Herzegowina 1908–1909, 1. Teil, Karton 485, fol. 271r–276r, publiziert in ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENPOLITIK, Bd. 1, Nr. 99. Der Vortag Aehrenthals v. 4. 10. 1908 wegen der Annexion, wurde mit Ah. E. v. 5. 10. 1908 resoliert, HHStA., PA. I, Geheime Akten, Liasse XXXIX, Annexion Bosniens und der Herzegowina 1908–1909, 1. Teil, Karton 485, fol. 67r–68v. Mit den Ah. Handschreiben v. 5. 10. 1908 an Aehrenthal, Burián, Bienenherth und Wekerle wurde die Annexion Bosnien-Herzegowinas bekannt gegeben, publiziert in BERNATZIK, Österreichische Verfassungsgesetze, Nr. 200 b.*